

### **Schutz unterirdischer Versorgungs- und Entsorgungsanlagen**

Bei Erd- und Aufbrucharbeiten in öffentlichen Wegen und privaten Flächen ist stets mit dem Vorhandensein von unterirdisch verlegten Strom-, Gas-, Wasser-, Fernmelde- und Fernwärmeleitungen sowie Abwasserleitungen zu rechnen. Arbeiten, die in der Nähe solcher Leitungen vorgenommen werden, können bei mangelnder Sorgfalt zu Beschädigungen führen, die die LEBENSGEFAHR bedeuten und geeignet sind, durch die Unterbrechung der Versorgung beträchtlichen Schaden anzurichten.

Jeder, der die Beschädigung an unterirdischen Versorgungsanlagen verursacht, ist den Stadtwerken Pinneberg GmbH (SWP) gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet. Er hat nach § 109 Abs. 1 Ziff. 12 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoß gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat er ferner mit – unter Umständen sehr weitgehenden – Ersatzansprüchen aller Abnehmer zu rechnen, bei denen infolge der Leitungsbeschädigung eine Unterbrechung der Ver- oder/und Entsorgung aufgetreten ist.

Es liegt daher im Interesse aller, bei Erdarbeiten äußerst vorsichtig zu sein und um Schäden zu vermeiden, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist bei SWP zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Leitungen verlegt sind. Sind solche Anlagen vorhanden, so hat sich der Anfragende über deren Lage anhand von Planunterlagen, die nicht älter als 4 Wochen sein dürfen, zu unterrichten. Für die Richtigkeit der Planunterlagen übernimmt SWP keine Gewähr. Verlauf und Tiefenlage der Leitungen müssen durch - in vorsichtiger Arbeitsweise herzustellenden - Suchgräben ermittelt werden. Erkundigungen bei SWP und die Anforderung von Planunterlagen allein entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung.

Zugleich wird darauf hingewiesen, dass wegen der Lage anderer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger unterirdischer Anlagen bei den entsprechenden Ämtern und Dienststellen (z.B. Tiefbauämter, Gemeindebetriebe, Fernmeldebauämter usw.) anzufragen ist.

Die Aufnahme der Arbeiten ist den SWP rechtzeitig mitzuteilen.

SWP behält sich vor, eine Aufsicht zu stellen. Die Anwesenheit des SWP-Beauftragten an der Aufgrabungsstelle entbindet den Bauunternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für Beschädigungen an Leitungsanlagen.

2. Arbeiten im Erdbereich, wie Aufgrabungen, Oberflächenarbeiten, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Spundwänden, Pfählen, Bohren, Dornen usw. sind wegen der möglichen Beschädigung von Leitungen gefährlich. Diese Arbeiten sind in unmittelbarer Nähe von Kabeln und Leitungen zu unterlassen bzw. mit ganz besonderer Vorsicht auszuführen.

Bei tiefen Ausschachtungen muss das Erdreich so abgefangen werden, dass die vorhandenen Leitungen nicht gefährdet werden.

Bei unsachgemäßer Arbeitsweise kann die Stilllegung der Baustelle veranlasst werden.

3. Die Versorgungsanlagen haben gewöhnlich eine Überdeckung von 60 bis 150 cm, Abwasserleitungen können noch wesentlich tiefer liegen.. Eine größere oder geringere Tiefenlage kann vorkommen, besonders wenn nachträglich Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen, Aufschüttungen) vorgenommen worden sind.

Stromkabel sind z.B. mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen, mit Kunststoffplatten oder Betonplatten abgedeckt oder mit Trassenwarnbändern gekennzeichnet, können aber auch frei im Erdreich verlegt sein. Bei Straßenkreuzungen sind sie im Allgemeinen in Rohrsysteme eingezogen. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht vor mechanischer Beschädigung. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.

Gas-, Wasser- und zum Teil auch Fernwärmeleitungen sowie Abwasserleitungen liegen ungeschützt im Erdreich. Im Bereich der Fernwärmeleitungen muss außerdem mit Dränageleitungen und Meldekabeln gerechnet werden, welche bei Beschädigungen unverzüglich wieder fachgerecht instand zu setzen sind, jedoch nach vorheriger Information der SWP.

4. Jede Freileitung und jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist den SWP sofort zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden.

Für die dort eingesetzten Personen besteht unter Umständen Lebensgefahr!

Die Arbeit an solchen Stellen ist sofort einzustellen und keinesfalls vor Eintreffen der SWP-Beauftragten wieder aufzunehmen. Auch kleinste Schäden, z.B. an Isolierungen und Schutzhüllen, können zu unabsehbaren Gefahren und Spätschäden führen und müssen deshalb gemeldet werden.

Das Freilegen von Leitungen hat sach- und fachgerecht zu erfolgen. Die Sicherung und Lageveränderung freigelegter Kabel, Gas-, Wasser-, Fernwärme- und anderer Leitungen durch Unterstüzung, Aufhängungen, Zugentlastung der Muffen und Verkleidung hat der Unternehmer nur in Abstimmung mit SWP durchzuführen.

5. Bei Erdarbeiten in der Nähe von Leitungen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge grundsätzlich nicht verwendet werden. Gleichfalls dürfen Bagger, Schieber und sonstige Maschinen in der Nähe von Leitungen nicht eingesetzt werden. In erster Linie sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln und Breithacken, zu verwenden. Sie sind vorsichtig zu handhaben und möglichst waagrecht zu führen. Spitze Geräte, wie Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Geräte, die Leitungen beschädigen können, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Leitungen, d.h. innerhalb eines Bereiches von 40 cm rechts oder links von der bezeichneten Lage, eingetrieben werden. Größte Vorsicht ist geboten, wenn die Lage oder die Tiefe der Leitungen unbekannt ist (Suchgräben).
6. Freigelegte Leitungen sind nach Beendigung der Arbeiten fachgerecht in Sand zu betten, zu unterstampfen und abzudecken. Die Leitungskennzeichnung gemäß Punkt 3 ist wieder herzustellen. Dabei sind die Anweisungen zu beachten, die SWP erteilt. Erst dann darf der Graben wieder verfüllt und fachgerecht verdichtet werden.

Es liegt im gemeinsamen Interesse, dass die aufgezeigten Hinweise beachtet werden. Es werden damit Betriebsstörungen an Anlagen vermieden, welche der Allgemeinheit dienen. Auch ein Schutz der Mitarbeiter ist bei der Beachtung der genannten Punkte weitgehend sichergestellt.